

Das Todesjahr des Bonifatius.

Von

M. T a n g l.

Die Frage, ob Bonifatius am 5. Juni 754 oder 755 den Märtyrertod erlitt, ist bis heute eine offene; dabei knüpft sich an sie ein Interesse, das keineswegs auf den Wunsch, das Lebensende eines Mannes von der Bedeutung des Bonifatius möglichst gesichert feststellen zu können, beschränkt ist. Klar liegen seine Beziehungen zu den Päpsten Gregor II., Gregor III. und Zacharias vor uns, nur in dürftigen Umrissen kennen wir die zum letzten Papst, den er erlebte, zu dem als Politiker so bedeutenden Stephan II. Dem schicksalsschweren Bund zwischen Rom und dem Frankenreich, der in der ersten Hälfte des Jahres 754 geschlossen wurde, hatte niemand wirksamer vorgearbeitet als Bonifatius. Dem kirchlichen Bund, der sein Lebensziel gebildet hatte, folgte damals zu Pontion und Quierzy, — und zwar sicher noch zu Lebzeiten des Heiligen —, der politische, ohne dass er irgend an den Verhandlungen Teil nahm; er, der zu Stephans Vorgängern wiederholt nach Rom gepilgert war, nützte den halbjährigen Aufenthalt des Papstes im Frankenreiche nicht einmal zur Anknüpfung persönlicher Bekanntschaft. Es soll sich zeigen, ob die Lösung, die ich in der Frage des Todesdatums und der ihm vorangehenden Ereignisse zu finden hoffe, auch geeignet ist, auf die gerade durch ihre vollständige Passivität auffällige kirchenpolitische Stellung des Bonifatius in seiner letzten Lebenszeit neues Licht zu werfen. —

Die Gründe, mit denen Sickel¹⁾ und Oelsner²⁾ für

¹⁾ Ueber die Epoche der Regierung Pippins, Forsch. z. deutsch. Gesch. 4, 459 und Beiträge z. Diplomatie IV, Wiener SB. 47, 606.

²⁾ Jahrbücher d. fränk. Reiches unter K. Pippin 489 ff. Excurs VI.

das Jahr 754 eintraten, hatten sich keiner verbreiteten und nachhaltigen Anerkennung zu erfreuen. Man behandelt die Streitfrage seither noch als offene oder neigt gemäss der älteren Ansicht Rettbergs zum Jahre 755 hin¹⁾. Dies ist denn auch die Stellung, die Hauck jetzt einnimmt, indem er eine ganz sichere Entscheidung infolge des Zwiespaltes zwischen Mainzer und Fuldaer Ueberlieferung für unmöglich hält, selbst aber den für das Jahr 755 sprechenden Gründen den Vorzug gibt²⁾, die in Will ihren wärmsten Vertreter gefunden hatten³⁾.

Von dem Bestehen des Gegensatzes zwischen Mainz und Fulda hat denn auch jede Untersuchung auszugehen.

Die Mainzer Ueberlieferung ist vor allem durch Willibalds Vita Bonifatii vertreten: „laudantes glorificabant deum, qui suum dignatus est servum quadragesimo peregrinationis eius anno revoluto glorificare, qui et incarnationis domini septingentesimus et quinquagesimus quintus annus cum indictione octava computatur“⁴⁾. Ein Ueberlieferungsfehler ist bei der in Worten, nicht in Zahlen geschriebenen Jahresangabe unwahrscheinlich und infolge der noch hinzutretenden Uebereinstimmung mit der Indiktion wohl überhaupt ausgeschlossen. Dazu kommt das Glaubensbekenntnis Lulls mit der Zeitangabe: anno duodeno regni domini nostri Caroli regis gloriosissimi, pontificatus mei anno XXV⁵⁾. Die beiden Angaben stimmen für die Zeit vom 9. Oktober 779 bis 5. Juni 780, unter der Voraussetzung, dass die Erhebung Lulls und damit der Tod des Bonifatius 755 erfolgten.

Unter den Fuldaer Quellen stehen obenan die Annales Fuldenses antiquissimi, die zu 754 die „passio beati

Das Todesjahr des Bonifatius. Von Oelsners Beweisführung musste im folgenden bei Neuaufrollung der Frage im ganzen Zusammenhange manches wiederholt werden.

¹⁾ Göpfert, Lullus, Leipziger Diss. 1880 S. 13, H. Hahn, Bonifazius und Lull. Leipzig 1883 S. 255, Mühlbacher, Deutsche Gesch. unter d. Karol. S. 74 treten für 754, Werner, Bonifacius, Leipzig 1875, S. 398 f. und Buss-Scherer, Winfrid-Bonifacius, Graz 1880, für 755 ein.

²⁾ Kirchengeschichte Deutschlands 2. Aufl. 1, 573—574.

³⁾ Besprechung von Oelsners Jahrbüchern in der Tübinger Theol. Quartalschrift 1873, 55, 510 ff. und Mainzer Regesten 1, 28 f. Zwar stellt auch Will die Frage als zweifelhaft hin, tatsächlich aber laufen die Bedenken, die er der Reihe nach gegen Oelsners Ansatz vorbringt, auf ein warmes Eintreten für 755 hinaus.

⁴⁾ Jaffé Mon. Mogunt. Bibl. 3, 469.

⁵⁾ Will 1, 40 Nr. 49.

Bonifacii martiris“ melden ¹⁾). Zu ihnen gesellt sich die Vita Sturmi mit zwei Stellen: c. 15 MG. SS. 2, 372 „Anno decimo postquam ad sanctum commigravit locum, sanctus archiepiscopus Bonifacius inito cum rege et ceteris Christianis consilio ad ulteriora Fresonum loca paganico ritu dedita ingressus est ingentemque ibi multitudinem hominum domino docendo et baptizando adquisivit; inde post multum temporis migrans sospes ad suas in Germaniam pervenit ecclesias. Sequenti vero anno iterum ad aquosa Fresonum pervenerat arva, coeptum opus praedicationis implere desiderans“. Das Kloster Fulda wurde nach Eigils eigener Angabe am 12. März 744 gegründet ²⁾). Ob man nun das 10. Jahr seit dem Bestehen Fuldas nach der genauen Rechnung vom Epochentag, wie sie in Urkunden üblich ist, oder nach der freieren Deutung des gewöhnlichen Lebens, wie sie in den erzählenden Quellen überwiegt, zählt, gelangt man zum Jahre 753 vom 12. März ab oder zum Jahre 753 überhaupt und damit zum Schluss, dass Bonifatius im Sommer 753 nach Friesland aufbrach und am 4. Juni 754 fiel ³⁾). Sollte aber trotzdem noch ein Zweifel bleiben, so wird er durch die interpretatio authentica, die Eigil an einer zweiten Stelle gibt, beseitigt: Als der Sachseneinbruch von 778 auch Fulda bedrohte, flüchteten die Mönche aus dem Kloster und nahmen die Gebeine des Heiligen mit sich, die dort bereits durch 24 Jahre geruht hatten ⁴⁾). Diese Stelle lässt keinen Zweifel darüber, dass Eigil unter dem Beisetzungsjahr 754 verstand. Endlich tritt hinzu die Aufzeichnung über die am 1. November 819 erfolgte feierliche Einweihung der Kirche zu Fulda: Anno dominicae incarnationis DCCCXVIII (so statt DCCCXVIII, das Jahr steht durchaus fest), indictione XII, mensis novembris I. die dedicatum est hoc templum et translatum est ipsa die ab eodem archiepiscopo et ceteris episcopis atque sacerdotibus corpus sancti martyris Christi Bonifacii, post martyrium eius expletis annis LXV mensibus

¹⁾ Annal. Fuld. ed. Kurze, SS. rr. Germ. 137.

²⁾ c. 13 SS. 2, 370; vgl. künftig mein UB. von Fulda S. 1.

³⁾ Dies hat bereits Oelsner gegenüber Rettbergs irriger Zählung klar gelegt.

⁴⁾ SS. 2, 376 nos autem fratres discipuli eius adsumto sancti martyris corpore de sepulcro, in quo annos viginti quatuor positum fuerat, at monasterio cum universis famulis dei proficisci coepimus. Ueber den Sachseneinfall von 778 vgl. Mühlbacher Reg. ² 215 b.

III diebus XXVI¹⁾. Das führt mit Sicherheit zurück auf den 5. Juni 754.

So ward von den beiden Stätten aus, an denen das Andenken an Bonifatius im besonderem Masse fortlebte, widersprechende Kunde über die Zeit seines Todes verbreitet. Der Zwiespalt kann nur auf den Irrtum einer ersten, sei es nekrologischen, sei es annalistischen Aufzeichnung zurückgehen, und die Tatsache dieses Irrtums bleibt gleich auffällig, ob er Mainz oder Fulda zur Last gelegt wird. Ich halte es daher auch für ganz unergiebig, die einzelnen Zeugnisse aus den beiden Lagern gegeneinander auszuspielen, ob man nun von der einen Seite das Gewicht von Willibalds Vita Bonifatii hervorhebt, deren einzelne Teile nach dem allerdings erst späteren Zeugnis der Passio S. Bonifatii Lull von Mainz, dem wohl berufensten Kenner der Lebensgeschichte des Heiligen, zur Prüfung vorgelegen hatten²⁾, oder sich von der andern Seite auf die Annales Fuldenses antiquissimi als das älteste, ganz oder nahezu gleichzeitige Zeugnis stützt³⁾.

Die Entscheidung kann, wenn sie überhaupt möglich ist, nur durch das Zeugnis anderer Quellen herbeigeführt werden. In diesem Zusammenhange kommen zunächst die Briefe des Bonifatius aus seiner letzten Lebenszeit in Betracht, vor allem das Schreiben, durch das er zum erstenmale Fühlung mit Papst Stephan II. nahm, Jaffé Nr. 106⁴⁾, Dümmler Nr. 108⁵⁾. Die Einreihung dieses Briefes leiteten die beiden letzten Herausgeber von dem Satze her: „Nam si quid in ista legatione Romana, qua per triginta et sex annos fungebatur, utilitatis ecclesiae praefate peregi, adhuc implere et augere desidero“. Da die eigentliche Ernennung des Bonifatius zum päpstlichen Legaten, die unter Gregor III. in einem

¹⁾ jetzt in den MG. Poet. lat. 2, 205 unter den Gedichten des Hrabanus Maurus.

²⁾ Jaffé Bibl. 481. Wertlos ist der Einwand Wills (Tübing. Theol. QS. 55, 519), dass Lull „in einem so wichtigen Dokumente, wie sein Glaubensbekenntnis ist, sich keiner falschen Angabe schuldig gemacht haben wird“. Wenn man von diesem Gesichtspunkt an die wichtigen und dabei irrig, unvollständig oder garnicht datierten Urkunden des Mittelalters herantreten wollte, würde die Anklagebank so lang geraten, dass auch Lull auf ihr nicht aufzufallen brauchte.

³⁾ Darauf legte Sickel Wiener SB. 47, 606 das entscheidende Gewicht.

⁴⁾ Monum. Mogunt. Bibliotheca rr. Germ. III. 258.

⁵⁾ MG. Epp. III. 394.

nicht sicher bestimmbar Jahre erfolgte¹⁾, nicht gemeint sein kann, war es naheliegend, als den Ausgangspunkt dieser Berechnung die erste päpstliche Bestallung zum Missionär in Deutschland vom 15. Mai 719 (Jaffé Nr. 12 Dümmler Nr. 12) anzusehen. Dies führte für die Einreihung des Briefes auf das Jahr 755. Ist die Stelle für die Datierung des Schreibens in der Tat ausschlaggebend, dann ist damit auch für die Mainzer Ueberlieferung des Todesjahres ein entscheidendes Zeugnis gewonnen²⁾.

Sehen wir uns aber den Inhalt des Briefes etwas näher an. Er enthält die feierliche Oboedienzerklärung an Stephan II. Bonifatius bittet, in gleich engem Zusammenhang mit der römischen Kirche verharren und dem neuen Papst mit derselben unbedingten Ergebenheit dienen zu dürfen, wie seinen drei Vorgängern. Wenn er während seiner 36jährigen „Römischen Legation“ Gutes geschafft habe, wolle er darin mit noch grösserem Eifer fortfahren; habe er aber in der Tat oder Lehre gefehlt, so unterwerfe er sich dem Urteil der römischen Kirche. Die arge Verzögerung dieses Schreibens³⁾ bittet er zu entschuldigen; er sei mit der Wiederherstellung von Kirchen beschäftigt gewesen, deren die Heiden über 30 verheert und niedergebrannt hätten. Dies sei der Grund der Verzögerung gewesen, nicht etwa Nachlässigkeit.

Bonifatius war den Päpsten seiner Zeit gegenüber ein selten eifriger Berichterstatter. Nachdem er das Verhältnis zu Gregor II., das er auf seiner ersten Pilgerfahrt nach Rom begründet, von Jahr zu Jahr fester gefügt hatte, blieb er mit Gregor III. und Zacharias in gleich regem Verkehr und beeilte sich jedesmal, ihn durch Begrüssung und Oboedienzerklärung zu eröffnen. Gregor den III. hat er nach dem Zeugnis Willibalds sofort begrüsst⁴⁾, an Zacharias schrieb er spätestens wenige

¹⁾ Jaffé Nr. 39, Dümmler Nr. 46, von letzterem zu 737—741 eingereiht.

²⁾ Ich sehe hier nur ein Entweder-Oder. Unverständlich ist mir die Ansicht Hauck's, der 1, 570 das Schreiben mit Jaffé-Dümmler ins Jahr 755 setzt, ihm aber S. 575 A. in der Streitfrage über das Todesjahr „kein grosses Gewicht“ beilegt.

³⁾ quia tam tarde missum meum et litteras ad praesentiam vestram direxi.

⁴⁾ Vita Bonifatii c. 6 Jaffé 3, 454. Der Brief selbst nicht erhalten, wohl aber der Inhalt der Botschaft, die er nach Rom gelangen liess, überliefert. Bezeichnender Weise stimmt der wesentliche Inhalt dieses Berichtes Willibalds und der beiden erhaltenen Schreiben an

Wochen nach der Kunde von dessen Erhebung¹⁾; und Stephan dem II. gegenüber soll er mit der Absendung des gleichen Schriftstückes fast drei Jahre gezögert haben? Da müssen für ein so langes und auffälliges Stillschweigen schon ganz triftige Gründe vorhanden gewesen sein. Die Heiden waren, so entschuldigt sich Bonifatius selbst, ins Land gefallen und hatten über 30 Kirchen zerstört, mit deren Wiederaufbau er all die Zeit über beschäftigt war. Gemeint kann nur der Sachseneinfall sein, den Pippin durch den Feldzug von 753 rächte²⁾ und der daher am besten zu 752 anzusetzen ist³⁾. Die Tätigkeit des Erzbischofs und päpstlichen Legaten beschränkte sich in diesem Falle nach meiner Auffassung auf eine Besichtigungsreise in die betroffenen Gebiete, die Feststellung des Schadens, die Anordnungen zur Wiederherstellung der Kirchen und

Zacharias und Stephan II. vollkommen überein. Jaffé 3, 454: Sanctumque sedis apostolicae pontificem adlocuti sunt, eique prioris amicitiae foedera, quae misericorditer ab antecessore suo sancto Bonifatio eiusque familiae conlata sunt, manifestaverunt. Sed et devotam eius in futurum humilitatis apostolicae sedi subiectionem narraverunt et, ut familiaritati ac communioni sancti pontificis atque totius sedis apostolicae ex hoc devote subiectus communicaret, quemadmodum edocti erant, precabantur. Brief an Zacharias Jaffé Nr. 42 Dümmler Nr. 50: Ergo non aliter quam ut ante vestigia vestra geniculantes, intimis subnixis flagitamus precibus, ut sicut praecessorum vestrorum pro auctoritate sancti Petri servi devoti et subditi discipuli fuimus, sic et vestrae pietatis servi oboedientes, subditi sub iure canonico, fieri mereamur optantes catholicam fidem et unitatem Romane ecclesiae servando. Brief an Stephan II.: Sanctitatis vestrae clementiam intimis ac visceratis obnixis flagito precibus, ut familiaritatem et unitatem sanctae sedis apostolicae ab almitatis vestrae clementia impetrare et habere merear et in discipulatu pietatis vestrae sedi apostolicae serviendo servus vester fidelis ac devotus permanere possim eodem modo, quo ante sub tribus praecessoribus vestris apostolicae sedi serviebam, venerabilis memoriae duobus Gregoriis et Zacharia.

¹⁾ Am 3. Dezember 741 wurde Zacharias zum Papst geweiht, vom 21. April 742 datieren die Beschlüsse des s. g. Concilium Germanicum (MG. Capit. 1, 24. Epp. 3, 310 Nr. 56), dessen Zusammentritt Bonifatius in seinem Brief J. 42 D. 50 als erst bevorstehend bezeichnet. Vgl. Hauck KG. ² 1, 504 f. Die Gründe, welche neuerdings Sepp, Hist. JB. 22, 317 ff. und 23, 826 ff. für Zuweisung des Concilium Germanicum z. J. 744 vorbringt, habe ich nachgeprüft, aber durchaus unzureichend gefunden. Vgl. auch deren Zurückweisung durch A. Werminghoff, NA. 28, 545 f.

²⁾ Mühlbacher Reg. 73 (71) a.

³⁾ Ganz unverständlich wird die Sache, wenn man die 30 Kirchen mit Will (Tübing. Theol. QS. 55, 517) in Friesland sucht. Also deshalb, weil Bonifatius (nach Wills Annahme) 754 nach Friesland aufbrach, konnte er 752 und 753 nicht an Stephan II. schreiben?

wohl auch auf die Sorge für Beschaffung der nötigen Mittel. Das konnte Wochen und selbst einige Monate, aber doch nicht Jahre währen, vor allem aber nicht den Mann die ganze Zeit über derart in Anspruch nehmen, dass er nicht in der Lage war, ein kurzes Schriftstück herkömmlichen Inhalts an den neuen Papst zu senden, zumal er doch in jener Zeit Briefe an Pippin und an Fulrad von St. Denis schrieb (J. 84, 85, 105. D. 93, 107) und im Frühjahr 753 in Angelegenheit des Bistums Utrecht eine Reise an den Königshof nach Westfrancien unternahm. Man sollte meinen, dass er damals zur Anknüpfung mit Stephan II. mindestens ebenso viel Musse fand, wie später auf der Bekehrungsfahrt zu den Friesen; und ich bin daher, wenn man mich zur Einreihung unseres Schreibens zu 755 nötigt, zu meinem Bedauern nicht in der Lage, die Entschuldigung des Heiligen als glücklich oder ausreichend anzuerkennen. Doch Will kommt hier mit einer anderen Erklärung zu Hilfe (a. a. O. S. 516): Es bestand damals zwischen Stephan II. und Bonifatius „ohne Zweifel ein Misverhältnis“ (— hatte denn schon überhaupt ein Verhältnis bestanden? —). Er schliesst dies aus dem Satze: „Si autem minus perite aliquid aut iniuste a me factum vel dictum repperitur, iudicio Romanae ecclesiae prumpta voluntate et humilitate emendare me velle spondeo“. So war also Stephan dem II., nachdem er anderthalb Jahre in Rom und dann ein volles halbes Jahr im Frankenreich selbst vergebens auf ein Lebenszeichen oder eine persönliche Annäherung seines Legaten gewartet und da er wohl auch sonst Grund zur Unzufriedenheit hatte, endlich die Geduld gerissen, und er hatte seinerseits das Verhältnis zu Bonifatius mit einer Rüge eröffnet? In diesem Falle glaube ich mit der Annahme nicht fehl zu greifen, dass dann unser Bonifatius-Brief ganz anders lauten würde. Vor allem aber ist Will's ganzer Erklärungsversuch völlig unnötig. Derselbe Gedanke findet sich bereits in dem Schreiben an Zacharias vom Jahre 751 J. Nr. 79. D. Nr. 86: „Si autem quid, ut timendum est, displiceat, ex praecepto sancti apostolatus vestri vel indulgentiam merear vel dignam penitentiam persolvam“. Und hier wissen wir bestimmt, dass nicht der leiseste Vorwurf erhoben war, keine Spur eines Misverhältnisses bestand; es sind Zweifel und Selbstanklagen, die sich aus der damaligen Stimmung des Bonifatius erklären¹⁾,

¹⁾ Vgl. die schöne Schilderung bei Hauck KG. ² 1, 563—564.

und die der Papst sogar zu zerstreuen bemüht war. Zaghaftigkeit beschlich den Greis und trat an Stelle der Zuversicht, die den Mann beherrscht hatte¹⁾.

Auch Haucks Darstellung (KG. 1, 570) scheint mir hier wenig glücklich: „Wie Bonifatius das Band mit Mainz löste, so liess er das mit Rom fallen“. Geht es wirklich an, bloss auf Grund des Rechenexempels $719 + 36 = 755$ ihm die Verleugnung seines obersten, durch Jahrzehnte unentwegt festgehaltenen Grundsatzes unbedingten Anschlusses an Rom zuzumuten? Man sollte meinen, dass das enge dingliche Verhältnis zu Rom, das er in der letzten Zeit des Papstes Zacharias für sein Kloster Fulda erreicht hatte, der Pflege persönlicher Beziehung erst recht förderlich gewesen sein müsste.

Die Herausgeber der Bonifatius-Briefe und diejenigen, die ihrer Einreihung zustimmten, scheitern endlich an einer anderen Stelle desselben Briefes: „ut . . . servus vester fidelis ac devotus permanere possim eodem modo, quo ante sub tribus praecessoribus vestris apostolicae sedi serviebam, venerabilis memoriae duobus Gregoriis et Zacharia; qui me semper hortatione et auctoritate litterarum suarum muniebant et adjuvabant. Quod et pietatem vestram agere deprecor, ut praeceptum paternitatis vestrae eo melius perficere et implere possim“. Man vergegenwärtige sich nochmals, wie sich das gesamte Verhalten des Bonifatius bei der Zuweisung dieses Briefes zu 755 darstellt: Ende März 752 wird Stephan II. erhoben. Bonifatius, der dessen beide Vorgänger sofort begrüsst, der noch im November 751 in denkbar bester und engster Beziehung zu P. Zacharias gestanden hatte, lässt den grösseren Teil des Jahres 752 und das ganze Jahr 753 vorübergehen, ohne eine Anknüpfung an den neuen Papst zu suchen; er, der wiederholt nach Rom gereist war, lässt auch den unerhörten Zufall der Anwesenheit des Papstes im Frankenreiche in der ganzen ersten Hälfte des Jahres 754 zur Herstellung einer persönlichen Beziehung ungenützt. Endlich bricht er, nachdem er mit sich und dem Leben abgeschlossen hatte, nach Friesland auf. In Mainz nimmt er rührenden Abschied von Lull;

¹⁾ An die, wie ich oben hervorhob, in ganz gleichem Sinne gehaltene Oboedienzerklärung an P. Zacharias hatte Bonifatius noch die Versicherung geknüpft: „Et quantoscumque audientes vel discipulos in ista legatione mihi deus donaverit, ad oboedientiam apostolicae sedis invitare et inclinare non cesso“.

im sicheren Vorgefühle des nahen Todes lässt er das Leichenlinnen mit in das Schiff schaffen, das ihn rheinabwärts an den Ort seiner Bestimmung führt¹⁾. Und in dieser Lage und Stimmung entsinnt er sich plötzlich der Briefschuld an den Papst, erstattet jetzt ganz in den Formen wie an Gregor III. und Zacharias seine Obödienzerklärung, entschuldigt die Verzögerung mit einer in ihrer Unzulänglichkeit geradezu geschmacklosen Begründung und fügt die Bitte bei, nun möge ihm der Papst zu seiner Belehrung nur auch so fleissig schreiben wie seine Vorgänger!

Genug! Die sachlichen Gründe gegen die Einreihung des Schreibens zu 755 sind so überwiegend²⁾, dass, wie dies schon Oelsner und Hahn richtig erkannt hatten, von ihnen aus Kritik an den Zahlen und ihrer Deutung geübt werden muss, nicht umgekehrt. Ein Ueberlieferungsfehler ist bei der Uebereinstimmung aller Handschriften die überdies das „triginta et sex“ in Worten bringen, nicht anzunehmen, eher unter der Voraussetzung, dass der Brief diktiert war, ein Verhören von „triginta et tres“ zu „triginta et sex“. Sonst bleibt nur die Annahme eines Irrtums oder eine freiere Deutung der „legatio Romana“. Ersteren Ausweg sucht Hahn³⁾; in den Briefen fänden sich auch sonst nicht ganz zutreffende Zahlenangaben, so werde gleich in J. Nr. 107 D. Nr. 109 die Zeit des Wirkens Willibrords in Friesland auf 50 Jahre angegeben, während sie tatsächlich nur 43 Jahre betrug. Das Beispiel ist nicht ganz zutreffend; hier handelt es sich um die Wahl einer runden Zahl, wovon bei unseren 36 Jahren doch keine Rede sein kann. Wäre es aber gar so ausgeschlossen, dass Bonifatius, der als Friesenmissionar begonnen, der diese Tätigkeit nie vergessen hatte⁴⁾ und sich 752, da der Plan zur neuen Friesenfahrt gewiss schon gereift war, um so lebhafter wieder mit ihr im Geiste beschäftigte, dieses sein Wirken mit einrechnete? Als Friesenmissionar war er 719 nach Rom gekommen, hatte die Anerkennung seiner bisherigen und Bestallung zu neuer Tätigkeit gefunden. Dass er jetzt in die Zählung seiner Wirksamkeit

¹⁾ Willibalds Vita S. Bonifatii, Jaffé 3, 462—463.

²⁾ Zu den bereits genannten führe ich unten bei Besprechung des Bonifatius-Briefes J. Nr. 107, D. Nr. 109 noch einen weiteren an.

³⁾ Forsch. z. deutsch. Gesch. 15, 90—91.

⁴⁾ „Fresiam, olim corpore, non quidem mente omisam“ sagt Willibald, Jaffé 3, 462.

diesen ersten Versuch in Friesland einbezog, lag durchaus nahe; unpassend und irreführend war dann nur die Verbindung mit der „legatio Romana“, die in diesem Zusammenhang freier, gleichbedeutend mit der „peregrinatio“ der Vita zu verstehen ist. Dass auch hier eine gewisse Gewaltsamkeit in der Deutung vorliegt, verkenne ich keineswegs, ziehe aber diesen Ausweg gegenüber den Unzukömmlichkeiten, welche die Einreihung zu 755 mit sich bringt, weitaus vor. Da die erste Tätigkeit des Bonifatius in Friesland mit ziemlicher Sicherheit ins Jahr 716—717 fällt¹⁾ gelangen wir mit Zuzählung der 36 Jahre ins Jahre 752²⁾. Wenn Bonifatius zur Zeit, als die Nachricht von der Erhebung Stephans II. nach Mainz kam, bereits nach den durch den Sachseneinfall geschädigten Gebieten aufgebrochen war, dann konnte bis zur Absendung des ersten Schreibens an den neuen Papst immerhin ein viel längerer Zeitraum verstreichen als einst nach der Erhebung der beiden Vorgänger. Dann war die Entschuldigung den Tatsachen durchaus entsprechend und des Mannes, der sie schrieb, würdig, ebenso auch die Bitte um Aufrechterhaltung regen brieflichen Verkehrs.

Aus der Reihe der für das Todesjahr 755 beweiskräftigen Zeugnisse scheidet unser Schreiben damit aus.

Aus den anderen Bonifatius-Briefen dieser letzten Zeit ist zunächst das rührend schöne Schreiben an Abt Fulrad von St. Denis J. 84, 85, D. 93 hervorzuheben, das in eine wörtlich bei König Pippin vorzutragende Bitte ausklingt³⁾. Von körperlichen Leiden heimgesucht und geistig niedergeschlagen, von Todesahnungen erfüllt, gedenkt er mit dem lebhaften Heimatsgefühl, dem er bis zum Tode treu blieb, seiner Schüler und Landsleute und bittet für sie um Schutz und Förderung. Vor allem aber empfiehlt er seinen Lieblingsschüler Lull als Nachfolger in seiner kirchlichen Stellung, als Fortsetzer seines Werkes. Der Brief ist von den letzten Herausgebern zu 753—754 eingereiht. Wir werden aus dem gesamten Zusammen-

¹⁾ Hauck KG. 1, 426 A. 5.

²⁾ Zu diesem Jahre setzt das Schreiben auch Pfahler, Die Bonifatianische Briefsammlung chronologisch geordnet und nach ihrem wesentlichem Inhalt mitgeteilt, Heilbronn 1882 H. 110, mit der Begründung, dass Bonifatius bei seiner Ergebenheit gegen Rom unmöglich 3 Jahre bis zur Oboedienzerklärung hätte vorüber gehen lassen.

³⁾ Diese Erklärung Dümmlers ziehe ich der anderen Jaffés vor, in der heutigen Ueberlieferung des Briefes die Bruchstücke zweier gesonderter Schreiben an Fulrad und Pippin zu sehen.

hang sehen, dass dieser Ansatz zu spät ist, dass das Schreiben 752, spätestens zu Beginn des Jahres 753 verfasst sein muss¹⁾. Pippin willfahrte der Bitte. In ganz anderer Stimmung, körperlich und seelisch neu gekräftigt, dankt ihm Bonifatius. Jetzt traut er sich auch zu, weiter noch in des Königs Dienst zu wirken und fragt an, ob und wann er zu Hofe kommen könnte²⁾. Um den bestimmten Anlass, der hier unter dem „placitum istum“ des Briefes zu verstehen ist, festzustellen, gebricht es an Behelfen. Wir müssen uns begnügen darzulegen, für welche Zeit wir an der Hand von Quellen zum letzten Male ein bestimmtes Datum für eine Anwesenheit des Bonifatius bei Hofe beizubringen vermögen. Als solches Zeugnis galt bis vor kurzem die berühmte Privilegienbestätigung Pippins für Fulda, Attigny, Juni 753, Mühlbacher 72 (70), MG. DK. 32³⁾, welche die Zeugenschaft des Bonifatius trägt. In meiner Untersuchung über die Fuldaer Privilegienfrage habe ich diese Urkunde jetzt als Fälschung erwiesen und vor allem die völlige Wertlosigkeit ihrer Datierung dargetan, die zunächst von der tatsächlich ältesten Originalurkunde für Fulda vom Juni 760 wörtlich abgeschrieben und erst später, als man die Unvereinbarkeit dieses Jahres mit der Zeugenschaft des Bonifatius gewährte, auf das Jahr 753 geändert wurde⁴⁾. Für das Itinerar Pippins wie des Bonifatius scheidet diese Urkunde einfach aus, an ihre Stelle tritt die Urkunde, die Pippin für Bonifatius zu Verberie, 753 Mai 23 zugunsten der Kirche von Utrecht ausstellte. Dieser Wandel ist für unsere Frage keineswegs gleichgiltig. Zu den Bedenken, die Hauck gegen den Ansatz der Friesenfahrt zu 753—754 geltend machte, hatte auch das gehört, dass für den Sommer und Herbst 753 die Zeit zur Entfaltung einer grösseren, erfolgreichen Bekehrungstätigkeit zu knapp war, da Bonifatius, der noch im Juni 753 bei Pippin zu

¹⁾ Jaffé und Dümmler stehen denn auch mit ihrer Einreihung ziemlich vereinsamt; Oelsner setzt den Brief zu 751—52, Hahn S. 259 zu 751; durchaus zutreffend bestimmt Hauck 1, 569 A. als äusserste Grenzen für die beiden Briefe D. 93 und 107 Lulls Rückkehr von der Gesandtschaft nach Rom (Ende 751) und den Aufenthalt des Bonifatius in Neustrien (Mai 753).

²⁾ J. 105 D. 107: Propterea petimus vos, ut nobis indicetis, si ad placitum istum debeamus venire, ut vestram voluntatem perficiamus.

³⁾ Ich citiere als DK = diploma Karolinorum nach der demnächst erscheinenden Ausgabe in den Monumenta Germaniae.

⁴⁾ Mitteilungen des Instituts f. österr. GF. 20, 199—201.

Attigny weilte, erst im Juli oder August nach Friesland aufgebrochen sein konnte. Indem jetzt die Utrechter an Stelle der Fuldaer Urkunde tritt (Mai statt Juni 753) ist für den möglichen Aufbruch des Bonifatius nach Friesland ein voller Monat in bester Jahreszeit gewonnen, verlieren Haucks Bedenken an Beweiskraft. Wenn Bonifatius im Juni seine Fahrt antrat, blieben bis zu Winters Anbruch 4—5 Monate zur Missionstätigkeit¹⁾. In dieser Zeit liessen sich immerhin bereits namhafte Erfolge erzielen.

Die Utrechter Urkunde und damit die Utrechter Frage stehen aber auch in engem sachlichen Zusammenhang zur Friesenfahrt des Bonifatius. Ueber die Entwicklung der Angelegenheit belehrt uns am besten das zweite und letzte Schreiben des Bonifatius an Papst Stephan II. J. 107, D. 109.

Ueber 40 Jahre hatte Willibrord von Utrecht als festem Stützpunkt aus, zuletzt unter Beihilfe eines Chorbischofs²⁾, bis zu seinem Tode (739 November 7)³⁾ des schwierigen Missionswerkes in Friesland gewaltet. Später übergab Karlmann das ledige Bistum der Fürsorge des Bonifatius, der nun einen neuen Bischof bestellte⁴⁾. Da Jaffé und Dümmler den ersten Brief des Bonifatius an Stephan II. in das Jahr 755 setzten, mussten sie diesen zweiten erst recht der allerletzten Lebenszeit des Heiligen zuweisen. Das verleitete sie auch dazu, in diesem Bischof Eoban zu sehen, den Bonifatius erst auf der Friesenfahrt zum Chorbischof bestellte⁵⁾. Sie vergassen dabei, dass der ganze Inhalt des Briefes dieser Deutung widerspricht. Bonifatius weist Ansprüche zurück, die der Bischof von Köln auf Utrecht erhob. Wenn gewisse Ansprüche in früherer Zeit bestanden haben mögen, so seien sie durch

¹⁾ Dass der Aufbruch aus Mainz ziemlich eilig betrieben wurde, geht aus der Nachricht der Vita Bonifatii hervor, dass Bonifatius „diebus non multis interpositis“ nachdem er Lull von seinem Entschlusse Mitteilung gemacht und ihm Lehren und Weisungen gegeben hatte, das Schiff bestiegen habe (Jaffé 3, 463).

²⁾ a. a. O. Et in illa sede et ecclesia S. Salvatoris, quam construxit, praedicans usque ad debilem senectutem permansit. Et sibi corepiscopum ad ministerium implendum substituit.

³⁾ Hauck² 1, 430.

⁴⁾ a. a. O. Princeps autem Francorum Carlmannus commendavit mihi sedem illam ad constituendum et ordinandum episcopum. Quod et feci.

⁵⁾ Auch mit dieser Erklärung blieben sie vereinsamt. Hauck² 1, 512 nimmt etwa für das Jahr 742 die Bestellung eines Bischofs durch Bonifatius an.

die völlige Sorglosigkeit des Kölners längst verwirkt, durch das bessere Recht, das sich Willibrord und Bonifatius durch stete Fürsorge erwarben, verdrängt¹⁾. Und dieser Gegensatz soll dadurch erläutert werden, dass sich Bonifatius selbst weit über ein Jahrzehnt um das Schicksal des verwaisten Bistums nicht kümmerte, dass er erst etwa 15 Jahre nach Willibrords Tode wieder einen Bischof für Utrecht bestellte? Da hätte er sich ja mit dem Kölner an Sorglosigkeit um Utrecht überboten! Soll der Brief, ähnlich wie der erste des Bonifatius an Stephan II., nicht jedes Sinnes verlustig gehen, dann drängt alles zur Annahme, dass Bonifatius die Ermächtigung, die er durch Karlmann erhalten hatte, auch rasch und voll ausnützte. Dieser von Bonifatius bestellte Bischof von Utrecht, über dessen Persönlichkeit sogar eine bestimmte Vermutung, aber allerdings keine sichere Erkenntnis besteht²⁾, muss 753 nicht mehr am Leben gewesen sein. Denn im Mai dieses Jahres lagen die Dinge wie nach Willibrords Tode und beim Regierungsantritt Karlmanns. Das Bistum war ledig und wurde wie damals dem Bonifatius commendiert. Er erhielt für „seine“ Utrechter Kirche und als ihr „Hüter“ von Pippin Zehentrecht und Immunität bestätigt³⁾. In

¹⁾ Diese Gegenüberstellung tritt auch sprachlich durch das „quod et feci“ gegenüber dem „quod et ipse non fecit“ in aller Schärfe hervor.

²⁾ Man vermutet in ihm jenen nicht näher feststellbaren Bischof Dadanus, den wir als Teilnehmer am ersten Concilium Germanicum vom Jahre 742 kennen, während Hauck KG. ² 1, 505 A. 1 dieser fast herrschenden Meinung gegenüber in ihm eher den ebenfalls von Bonifatius eingesetzten Bischof von Erfurt sehen möchte. Eine sichere Entscheidung ist hier nicht zu treffen, doch liegt es nahe, ihn und den noch weniger fassbaren Bischof Cilimannus des Fuldaer Privilegs (vgl. über ihn meine Ausführungen Mitteil. d. Instituts f. österr. GF. 20, 222 f.) den beiden Sitzen von Utrecht und Erfurt zuzuweisen.

³⁾ MG. DK. 4 und 5; Nr. 4 vom 23. Mai 753 datiert, Nr. 5 undatiert, aber zweifellos ebenfalls hier einzureihen. Bezeichnend ist, dass das frei stilisierte DK. 4 dem besonderen Rechtsverhältnis deutlich Rechnung trägt (Bonifatius als „archiepiscopus“ aber die ecclesia S. Martini als „sua“ und „ad ispa casa dei sancto Martini, quem domnus Bonifacius archiepiscopus custos preesse videtur“), während das ganz nach der Formel Marculf I. 4 ed. Zeumer MG. Form. 44 gearbeitete DK. 5 einfach schablonenhaft anstelle des „igitur apostolicus vir illi, illius civitatis episcopus“ der Formel sein „igitur apostolicus vir et in Christo pater „Bonifatius urbis Traiectensis episcopus“ setzte, während Bonifatius niemals formell Bischof von Utrecht war. Aus diesem Grunde die Urkunde zu verdächtigen, geht, wie daraus ersichtlich, nicht an; aber auch die Bedenken, die Hauck KG. ² 1, 423 A. 3 vorbringt, können gegenüber der sonstigen diplomatischen Unanfechtbarkeit der Urkunde und ihrer sicheren Deckung durch die Marculf-Formel nicht bestehen.

diese Zeit muss aber auch das Bemühen des Kölner Bischofs fallen, eigene Ansprüche auf Utrecht zu erheben.

Jedenfalls hat es sehr viel besseren Sinn, wenn sich Bonifatius ganz oder nahezu gleichzeitig bei Papst und König gegen den Wettbewerb von Seiten Kölns zu sichern suchte, als wenn man mit Jaffé und Dümmler ein Aufrühren des ganzen Handels zwei Jahre nach dem Erlass der königlichen Präcepte annimmt, durch welche das Verfügungsrecht des Bonifatius über Utrecht vollkommen gesichert war. Die Einreihung des zweiten Schreibens an Stephan II. zum J. 755 führt aber noch zur weiteren Merkwürdigkeit, um nicht zu sagen Unbegreiflichkeit, dass Bonifatius sich wohl auf die erste Uebertragung Utrechts durch Karlmann berufen, die spätere durch Urkunden verbriefte Pippins aber verschwiegen und so den Papst zu seinem eigenen Nachteil unzureichend benachrichtigt hätte. Kurz, alle Erwägungen zusammen genommen führen dahin, die beiden Briefe an Stephan II. den Jahren 752—753 zuzuweisen¹⁾ und sie aus der Reihe der Zeugnisse, dass Bonifatius das Jahr 755 noch erlebte, zu streichen. Sollte sich aber aus den weiteren Zeugnissen ein Uebergewicht zu gunsten von 754 ergeben, dann spricht die Utrechter Frage nicht unwichtig in gleichem Sinne. Aus Eigils Vita Sturmi wissen wir, dass Bonifatius vor Antritt seiner Friesenfahrt die Zustimmung des Königs einholte²⁾. Konnte Pippin seine Einwilligung wirksamer äussern, als indem er Bonifatius die Schutzbriefe für Utrecht ausstellte, das den naturgemässen Stützpunkt für die Inangriffnahme der Missionstätigkeit im Friesenlande bilden musste? Alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass damals im Mai 753 zu Verberie die von Eigil erwähnten Verhandlungen gepflogen wurden und gleichzeitig der Abschied des Bonifatius von Pippin stattfand. Der Aufbruch nach Friesland reiht sich aber sehr viel besser sofort daran als nach einjährigem Aufschub.

Doch prüfen wir die weiteren Zeugnisse, und zwar zunächst die annalistischen. Will gab hier seinen Stand-

¹⁾ Der Kölner Bischof, der den Einspruch erhob, war daher meines Erachtens Hildegard, der sich im weiteren Verlaufe des J. 753 dem Rachezug Pippins wider die Sachsen anschloss und dabei nach Zeugnis der Reichsannalen ad a. 753, ed. Kurze S. 10—11, in Iburg fiel.

²⁾ Vita Sturmi c. 14 SS. 2, 372 inito cum rege et ceteris christianis consilio.

punkt folgendermassen kund¹⁾: „Die grosse Menge annalistischer Zeugnisse, welche theils für das eine, theils für das andere der beiden sich gegenüberstehenden Jahre zeugen würden, haben für die Entscheidung unserer Frage so lange kaum einen Wert, als nicht der Ursprung der einzelnen nachgewiesen und das Verhältnis derselben zu einander constatirt ist“. Das klingt ja ganz einleuchtend. Nur schade, dass sich die grosse Menge der irgend in Betracht kommenden annalistischen Nachrichten, die für 755 sprechen, auf eine einzige beschränkt, die *Annales Laurisenses minores* oder die kleine *Lorscher Frankenchronik*, wie sie jetzt seit Waitzens Neuauflage heissen²⁾, und dass bereits Oelsner die Abhängigkeit dieser Quelle von Willibalds *Vita Bonifatii* und damit von der Mainzer Tradition erwiesen hatte. Ihr gegenüber steht die Masse aller übrigen annalistischen Zeugnisse aus früherer Karolingerzeit³⁾. Allerdings liegen hier nicht ebenso viele unabhängige Nachrichten, sondern Ableitungen aus einer ganz geringen Zahl ursprünglicher Aufzeichnungen vor. Die leidige Streitfrage nach dem Abhängigkeitsverhältnis der älteren Karolingischen Annalistik braucht uns in diesem Zusammenhange glücklicherweise nicht näher zu beschäftigen. Soviel ist sicher, dass die Heimat der ursprünglichen Nachrichten theils in Neustrien, theils am Ober- und Mittelrhein zu suchen und dass bei keiner von ihnen eine Beeinflussung von Fulda aus nachzuweisen ist. So wird die Fuldaer Tradition durch andere, von ihr unabhängige Zeugnisse gestützt, die Mainzer bleibt vereinsamt. Viel entscheidender aber als die Eintragung zu diesem oder jenem bestimmten Jahre ist der Umstand, dass uns der Tod des Bonifatius in Verbindung mit anderen Ereignissen berichtet wird, deren Zuweisung zu 754 einem Zweifel überhaupt nicht unterliegen kann: mit der Ankunft Stephans II. im Frankenreich (Anfang 754),

¹⁾ Tübing. theol. QS. 55, 525.

²⁾ Ed. Waitz *Abhandl. d. Berliner Akad.* 1882 S. 412 *Bonifatius episcopus evangelizans genti Fresonum verbum dei martyrio coronatur anno 755, qui sedit in episcopatu annos 13, post quem Lullus episcopus annos 32.*

³⁾ Ganz aus der Reihe fallen nur die *Ann. Xantenses* SS. 2, 222, die bereits zu 752 melden: *Passus est sanctus pater noster Bonifacius.* Die *Ann. Alamannici* SS. 1, 28 berichten den Tod zu 753, aber als letzte Eintragung zu Ereignissen, die sämtlich zum J. 754 gehören. Die ganzen Nachrichten von 752—56 sind hier überhaupt um ein Jahr zu früh angesetzt.

dem Tod Karlmanns (17. August 754), dem Ausbruch Pippins nach Italien (Spätsommer 754)¹⁾. Ja selbst die kleine Lorscher Frankenchronik, ohnedies die einzige und, wie wir sahen, fragwürdige annalistische Stütze der Mainzer Tradition, wird ihr sofort untreu, indem sie nach dem Bericht über den angeblich 755 erfolgten Tod des Bonifatius fortfährt: Pippinus in Italiam ingreditur Stephanus papa Romam revertitur. Karlmannus monachus in Franciam fratrem visitare veniens Viennae moritur. Zu den fränkischen Quellen gesellt sich dann, von ihnen ganz unabhängig, mit einer ganz eigenartigen und wichtigen Nachricht, auf die ich im späteren Zusammenhang einzugehen habe, eine angelsächsische, die *Continuatio Bedae*.

Wills Urteil über die Stellung der Annalistik zur Frage des Todesjahres des Bonifatius ist daher irrig und unhaltbar.

Schon Oelsner²⁾ hatte, wenn auch nur ganz nebenher, da er seinen Beweis so gut wie ausschliesslich auf den erzählenden Quellen aufbaute, auf drei Fuldaer Privaturkunden vom 22., 23. und 31. Juli 754, Dronke CD. Fuld. Nr. 11 a, 12, 13 aufmerksam gemacht und bemerkt: „Diese drei Urkunden sind zugleich ein neuer Beleg dafür, dass der Tod des Bonifatius in das Jahr 754 zu legen ist.“ Auch hierin musste er Wills Einwendungen über sich ergehen lassen, der zunächst die Ueberlieferung dieser Ur-

¹⁾ Chron. Moissiac. SS. 1, 293 Eodem anno (in welchem der Zug Pippins über die Alpen stattfand) beatae memoriae Carlomannus monachus migravit ad dominum et Bonifacius archiepiscopus in Frisia verbum dei nuntians martyrio coronatur. Ann. Petav. contin. SS. 1, 11, ad a. 754 Bonifacius martyrium suscepit et Chiltrudis mortua est, et Karolomannus obiit, et rex Pippinus abiit in Langobardiam, et papa Stephanus reversus est Romam. Ann. Lauresham. SS. 1, 28 ad a. 754 Bonifacius episcopus martyrio coronatus. et Hiltruda mortua, et Karolomannus transiit et rex Pippinus in Langobardia, et papa reversus est Romae. Ann. Mettenses SS. 1, 332 ad a. 754. Et Bonifacius archiepiscopus in Frisia verbum dei nuntians martyrio coronatur, als letzte Nachricht dieses Jahres nach der eingehenden Erzählung von der Anwesenheit P. Stefans II. im Frankenreich und der Heerfahrt Pippins. Ann. regni Francor. ed. Kurze SS. rr. Germ. S. 12 ad a. 754: Salbung Pippins und seiner Söhne (Juli 28). Et dominus Bonifacius archiepiscopus in Frisia nuntians verbum domini et praedicando martyr Christi effectus est. Ann. Sangallenses breves SS. 1. 64 ad a. 754 Sanctus Bonifacius martyrio coronatur et Pippinus rex Italiam intravit. Ann. Ivavenses min. SS. 1, 88 ad a. 754 Bonifacius martyrizatur. Pippinus rex venit primo in Italiam.

²⁾ S. 182 A. 5.

kunden anfocht; denn „die hier in Betracht gezogenen Urkundenkopien“ entstammen nach ihm dem Mönch Eberhard und seien „wenig Vertrauen einzuflößen im Stande“ (S. 531), bei Datirungen sei Eberhard von Fulda schon gar unzuverlässig. Durch einen Blick in Dronkes Ueberlieferungsangaben hätte sich Will diesen haltlosen Einwand ersparen können. Die Ueberlieferung der Urkunden, zu deren Besprechung ich mich nun wende, hat mit dem Codex Eberhardi und seinen berüchtigten Entstellungen und Fälschungen durchaus nichts zu schaffen. Sie sind im alten Fuldaer Chartular aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts von der ursprünglichen angelsächsischen Hand, der wir die Anlage dieser Urkundensammlung verdanken, eingetragen. Der Schreiber war im vollsten Gegensatz zum Mönch Eberhard aus dem 12. Jahrhundert ein Muster von Gewissenhaftigkeit, seine sorgsam Abschriften reichen hart an die Zuverlässigkeit urschriftlicher Ueberlieferung heran¹⁾. Von diesem Standpunkte aus verdienen die Urkunden nicht nur kein Misstrauen, sondern im Gegenteil sehr ernste Beachtung.

Doch nun zu den Urkunden selbst. Es sind ihrer 5, durchaus Schenkungen an das Kloster Fulda und nach dem feststehenden Schema der fränkischen Privaturkunde abgefasst.

- I: 754 Juni 15 (die XV. iunii anno III. Pippini) Dronke No. 9, künftig in meinem Urkundenbuch des Klosters Fulda No. 12.
 II: 754 Juni 17 (XV. kal. iul. anno III. Pippini) Dronke No. 10, Tangl No. 13.
 III a und b: Mainz 754 Juli 22, Dronke No. 11a und 11b Tangl No. 14, überliefert in 2 Fassungen, die ich unten abdrucke und erläutere.
 IV: Mainz 754 Juli 23 (X. kal. august. anno III. Pippini.) Dronke No. 12, Tangl No. 15.
 V: 754 Juli 31 (pridiae kal. august. anno III. Pippini) Dronke No. 13, Tangl. No. 16.

¹⁾ Nur nebenher bemerke ich hier, dass der Chartularschreiber in der Nachbildung von Eigentümlichkeiten seiner Vorlagen soweit ging, dass ich in der Lage bin, fast bis auf das Jahr genau feststellen zu können, bis wann die längst verlorenen Originale dieser Fuldaer Privaturkunden in merovingischer Cursive geschrieben waren. Selbst Fehler und Misdeutungen des Kopisten lassen sich, wie wir bei einer unserer Urkunden sehen werden, aus der Eigenart der Vorlage erklären.

Die einzige Jahresbezeichnung dieser Urkunden besteht in der Zählung nach Regierungsjahren des Königs, und es wird sich für die Zuverlässigkeit der Reducierung des Datums zunächst darum handeln, ob die Epoche des Königtums Pippins feststeht. Hier kann ich nur versichern, dass die Untersuchung, die Sickel im 4. B. der Forschungen z. deutschen Geschichte niederlegte, sich bei mehrfacher Nachprüfung, die Mühlbacher bei der Bearbeitung der Regesten und bei der Ausgabe des 1. B. der Karolinger Diplome und ich selbst als Vorarbeit zum Fuldaer Urkundenbuch und zu der vorliegenden Abhandlung vornahm, als durchaus abschliessend bewährte. Der November 751 steht als Epoche Pippins fest. Doch bevor ich weiter schreite, muss ich zunächst die in doppelter Ausfertigung erhaltene Urkunde III vorführen, über die Will den Stab brach, indem er Fassung a für „weniger zuverlässig“ als b, und b für „noch verdächtiger als a“ erklärte¹⁾. Ein Abdruck beider Fassungen bildet für weitere Erörterungen die notwendige Voraussetzung.

a.

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Licet parva et exigua sunt, que pro inmensis peccatis et debitis offerimus, tamen pius dominus noster Iesus Christus non quantitatem muneris sed devotionem animi perspicit offerentis. Ideoque ego Rantulfus sana mente sanoque consilio pro malis peccatis meis, ut in futuro veniam aliquam promerere merear, dono ad monasterium sancti Salvatoris, quod dicitur Fulda, ubi ipse sanctus martyr sacro requiescit corpore, hoc est quod dono vineam I in pago Uormacinsae in villa Batenheim, hec sunt fines: de una

b.

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Licet parva et exigua sunt, quae pro inmensis peccatis et debitis a) offerimus, tamen pius dominus noster Iesus Christus non quantitatem muneris sed devotionem animi perspicit offerentis. Ideoque * Rantulfus sana mente sanoque consilio pro malis peccatis meis, ut in futurum veniam aliquod promerire *, dono ad monasterium sancti Salvatoris et sancti Petri, quod domnus Bonifatius construxit, ubi ipse dominus * requiescit in corpore, in Bochonia super b) fluvio c) Fulda, hoc est quod dono vineam unam in pago Uormacinse in villa nuncupante P a t t e n h e i m o marca, quod sunt affinis: de una parte sancti Martyni et de alia parte

¹⁾ a. a. O. S. 530—531.

b. a) *divitiis* C'. b) Von gleicher Hand aus ursprünglich Fulda corrigiert C'. c) Von späterer Hand zu *fluvium* corrigiert C'.

parte sancti Martyni, de alia parte sancti Martyni, tertia parte via, quarta parte Isangeri, totum et integrum a die presente supradictam rem teneatis possideatis vel quicquid exinde facere voluerint, liberam ac firmissimam in omnibus habeatis potestatem. Si quis vero, quod futurum esse non credo, si ego ipse aut aliquis de heredibus meis vel proheredibus seu quislibet ulla opposita persona, qui contra hanc donationem venire temptaverit, iram dei omnipotentis incurrat et ab omni loca sanctorum excommunicis appareat et insuper inferat supradicto monasterio auri uncias II argenti pondera IIII coactus exsolvat.

Facta donatio haec XI. kal. aug. anno III. regni domni imp. a) Pippini.

Ego Uuolframnus scripsi.

S. Rantulfi qui hanc traditionem fieri rogavit. Voto comis. Adalpraht. Uuillipraht. Flanpraht. Otacar. Hunpraht.

sancti Martiny, tertia parte via COMMUNIS, quarta parte Isincramnus, totum et integrum a die presente ad iam dicto monasterio d) sancti Salvatoris iam dictam rem habeatis teneatis possideatis vel quicquid exinde facere volueritis, liberam ac firmissimam in omnibus habeatis potestatem. Si quis vero, quod futurum esse non credo, si ego ipse aut aliquis de heredibus meis vel proheredibus meis vel quislibet ulla opposita persona extranea, qui contra hanc donationem venire aut inrumpere voluerit, primitus iram dei omnipotentis et trine magestatis incurrat et ab omni loca e) sanctorum excommunicis appareat et insuper solventem ad iam dicto monasterio sancti Salvatoris auri uncias V argenti pondera VII multa componat et quod repetit evindicare non valeat, sed presens donatio ista omni tempore firma et inviolata permaneat, stipulatione subnixa.

Actum Mogontie civitate publice; facta donatio sub die X. idus f) aug. anno IIII regni domni Pippini rege.

Ego Uuolframnus Magocensis rogatus scripsi et notavi diem et tempus quo supra.

S. Rantulfi qui hanc donationem fieri rogavit. s. Voto comis. s. Adalbertus. s. Uuilliberctus. s. Flanberctus. s. Otgart. g) s. Hunbraht.

a. a) so C.

b. d) Von späterer Hand zu *dictum monasterium* corrigiert C'.

e) Von späterer Hand zu *loco* corrigiert C'. f) So ursprünglich; erst später ist die Verbesserung zu *XI clas* versucht C'. g) *g* von gleicher Hand aus *l* corrigiert C'.

Das grösste Bedenken rief bei Will die Datierung in a hervor durch das anno III. regni domni imp. Pippini. Das ist natürlich imperatoris Pippini; also, wenn nicht Schlimmeres, so mindestens eine arge Entstellung der Urkunde, die frühestens erst nach der Kaiserkrönung Karls d. Gr. vorgenommen sein konnte. Der Fall wiederholt sich noch in zwei Privaturkunden aus der Königszeit Karls d. Gr. (Dronke Nr. 30 und 89); dass ihm der Compiler des Chartulars, der erst etwa zwei Jahrzehnte nach der Kaiserkrönung schrieb, den Kaisertitel versehentlich schon in Urkunden von 772 und 788 zuerkannte, konnte vorkommen; aber ein Kaiser Pippin geht doch über alles Erlaubte. Glücklicherweise liegt die Erklärung höchst einfach: Das domni imp. Pippini ist nichts weiter als eine Verderbung aus dem formelmässigen domni nostri Pippini¹⁾ und entstand dadurch, dass der Schreiber des Chartulars in allen 3 Fällen die cursiv geschriebene Kürzung nri = nostri misverstand. Die Cursivverbindung ri konnte in Merovingischer Schrift einem p allerdings sehr ähnlich sehen. Ueber diese Schwierigkeit hilft also eine einfache Emendation, nicht eine Verdächtigung der Urkunde hinweg. Nun bedarf es noch der Erklärung, weshalb überhaupt Doppelausfertigung beliebt wurde. In die Fassung a hatten sich zwei Verstösse eingeschlichen. An die Nennung Fuldas war der Satz angeschlossen „ubi ipse sanctus martyr sacro requiescit corpore“, ohne dass hier oder früher Bonifatius überhaupt genannt worden wäre, und zu Ende des Contextes fehlte in der Poenformel der für die fränkische Privaturkunde ganz typische, mit den Worten „stipulatione subnixa“ endende Schluss. Diese Mängel mögen die Neuausfertigung b veranlasst haben, bei der diese beiden Verstösse richtig gestellt wurden, die aber in der Zuverlässigkeit der Zahlen weit hinter a zurücksteht. Aus dem „auri uncias II, argenti pondera III“ der Poenformel, das genau dem Verhältnis der alten römischen Goldsilique zum fränkischen Silberdenar entsprach²⁾, wurde in b durch Verlesen von II zu U = V „auri uncias V, argenti pondera VII“.

¹⁾ So in Dronke Nr. 9, 10, 22, 23, 24, 29. In der Neubearbeitung des Fuldaer UB. ist selbstverständlich die Emendation einfach in den Text gesetzt.

²⁾ Vgl. jetzt Hilliger, Histor. Vierteljahrschrift 5, 203. Die Privaturkunden der Zeit stipulieren ganz regelmässig Busse in Goldwährung oder gleichwertig damit in der doppelten Anzahl von Silbermünze.

In der Tagesangabe wurde das XI. kal. aug. in b zum unmöglichen X. idus aug. verderbt. Das führt uns von selbst dazu, dem abweichenden Regierungsjahre III in b zu misstrauen, die überdies durch die übrigen Urkunden gestützte Zahl III in a vorzuziehen.

So liegt uns hier eine geschlossene Gruppe von 5 Urkunden vom 15. Juni bis 31. Juli 754 vor, deren Bedeutung für unsere Frage darin beruht, dass sie sämtlich den Tod des Bonifatius voraussetzen. Als verstorben und selbstverständlich heilig erscheint er in I und II,¹⁾ als bereits in Fulda bestattet in den 3 übrigen vom 22.—31. Juli 754²⁾.

Am 5. Juni hatte Bonifatius bei Dokkum etwa 150 km. nördlich von Utrecht den Märtyrertod erlitten. Konnte er 10 und 12 Tage später in unseren in Mainz selbst oder in der Nähe von Mainz ausgestellten Urkunden bereits als verstorben erwähnt werden? Die Beantwortung dieser Frage wird wesentlich davon abhängen, mit welcher Schnelligkeit die Todeskunde nach Mainz gelangte. Dies aber vermögen wir mit Hilfe der genauen Nachrichten in Willibalds Vita Bonifatii ziemlich sicher zu entscheiden. Auf die Nachricht vom Tode des Heiligen ordnete Lull sofort eine Gesandtschaft unter Hadda's Führung ab mit dem Auftrage, den Leichnam nach Mainz zu bringen. Hadda und seine Gefährten fuhren zu Schiff Rhein abwärts nach Utrecht, wo Bonifatius unterdessen bestattet worden war. Nachdem es nicht ohne Mühe gelungen war, die Herausgabe des Leichnams zu erlangen, wurde er zu Schiff nach Mainz gebracht, wo er am 30. Tage nach der Bluttat der heidnischen Friesen anlangte³⁾. Wenige Tage später gelangte er dann in Fulda zur endgiltigen Bestattung. Während derselben Zeit hatte Lull in höchster Eile eine Reise an

¹⁾ I: ad monasterium sancti Bonifatii, II: quod construxit sanctus Bonifatius. Die noch bei Lebzeiten des Bonifatius ausgestellte Urkunde Dronke Nr. 2 Tangl Nr. 4 (750 Jan. 24) hat an gleicher Stelle quod dominus Bonifatius archiepiscopus urbis Mogontie iussit fieri.

²⁾ III siehe oben; IV: monasterium sancti Bonifatii, . . . ubi ipse Christi martyr sacro requiescit in corpore; V: ubi ipse sanctus martyr Bonifatius corpore requiescit.

³⁾ Jaffé 3, 467 f. S. 468 Sicque statim redditum est corpus et a praedictis sancte recordationis fratribus cum psalmis hymnisque honorifice ablatum ac sine remigantium labore tricesima obitus sui die perductum est ad civitatem supradictam Magonciam.

den Hof unternommen, um sich rasch die Nachfolge in Mainz bei Pippin und dem am Königshof weilenden Papst zu sichern¹⁾. Zufällig traf er genau gleichzeitig mit dem Leichenzuge in Mainz wieder ein²⁾. Pippin hielt sich sowohl 754 wie 755 im Juni in der Nähe von Paris auf³⁾. Innerhalb 30 Tagen musste also zunächst die Trauerkunde nach Mainz gelangt sein, worauf dann Hadda und seine Genossen zu Schiff den Weg nach Utrecht (etwa 320 km. Luftlinie) und zurück, Lull aber die Reise von Mainz an den Hof (Mainz-Paris etwa 440 km. Luftlinie) und zurück erledigten. Das sind höchst beachtenswerte Itinerarleistungen und nur dann möglich, wenn die Nachricht vom Falle des Bonifatius mit denkbar grösster Beschleunigung nach Mainz gekommen war⁴⁾. Dann hat es aber auch nichts auffälliges, wenn bereits 10 Tage nach dem 5. Juni unter dem frischen und mächtigen Eindruck der Trauerbotschaft die erste Schenkung an die Klostergründung und baldige Grabstätte des Verewigten vollzogen wurde. Wenn die späteren Urkunden vom 22. 23. und 31. Juli den Zusatz von der bereits erfolgten Bestattung in Fulda enthalten, so steht dies nur im besten Einklang mit den Nachrichten, die wir aus den *Vitae Bonifatii* und *Sturmi* schöpfen⁵⁾.

¹⁾ Irrig ist die Ansicht Oelsners S. 493, dass Lull die Nachricht vom Tode des Bonifatius am Hofe des Königs erfuhr. Die *Vita* berichtet ausdrücklich, dass Lull die Anordnungen wegen der Ueberführung der Leiche von Mainz aus traf (*Jaffé 3, 467 donec a Magoncia relegiosi et fideles . . . fratres . . . a Lullo episcopi directi navigio advenerunt.*) Vgl. auch Buss-Scherer, *Winfriid-Bonifacius* S. 385.

²⁾ S. 468 *Sed et supradictus domini antistes tam venerande dignitatis successor, qui regali illo in tempore presens erat palatio, huius omnino ignarus causae adventusque sancti corporis inscius ad civitatem, quam praediximus, velud sub uno eodemque hore momento pervenit.*

³⁾ 754 in Verberie an der Oise wenig nördlich von Paris, später (bezeugt für Juli 28) in St. Denis, 755 in Verneuil (Schluss der Synode Juli 11).

⁴⁾ Gerade die ungewöhnliche Geschwindigkeit, mit der die Trauerkunde von Gau zu Gau getragen worden sein musste, ist ein sprechender Beleg für die Tiefe des Eindruckes, den das Ereignis hervorrief.

⁵⁾ *Eigils Vita Sturmi* SS. 2, 372—373 fügt dem Bericht Willibalds ausser minder bedeutenden Einzelheiten hauptsächlich die Erzählung von den ernstesten Schwierigkeiten hinzu, die in Mainz der Herausgabe der Leiche entgegengestellt wurden. Als endlich Abt Sturm durch ein Wunder die Freigabe erlangte, führte er den Leichnam zu Schiff Main aufwärts bis Hochheim und von hier in wenigen Tagen nach Fulda. Wenn hier aber weiter berichtet wird, dass der Leichenzug am 30. Tage

Die Urkunden sind durchaus gleichzeitige Zeugnisse, die frühesten, die wir überhaupt aufzubringen vermögen, an Unmittelbarkeit der Niederschrift so gut wie sicher noch der Eintragung in den *Annales Fuldenses antiquissimi* überlegen, dabei von der Fuldaer Tradition ganz unabhängig. Nicht ein Fuldaer Mönch, sondern Wolfram, der Gaugerichtsschreiber in Mainz, hat sie ausgestellt. Ihr Zeugnis ist so gewichtig, dass es geradezu zwingende Gründe sein müssten, die allein berechtigen könnten, die Zuverlässigkeit ihrer Datierung in Zweifel zu ziehen. Da dies nicht der Fall ist, da sich umgekehrt auch alle übrigen Zeugnisse gegen die Mainzer Tradition für das Jahr 754 vereinen, treten die Urkunden als letztes und allerdings ganz entscheidendes Beweismittel hinzu¹⁾.

Alle Forscher sind längst darüber einig, dass eine persönliche Begegnung zwischen Bonifatius und Stephan II. nicht stattfand. Und doch berichtet die aus dem 11. Jahrhundert stammende *Passio S. Bonifatii* in einem eigenen

nach dem Tode des Bonifatius bereits in Fulda anlangte (*inde vero post dies paucos, id est tricesimo passionis eius die, ad coenobium Fuldam sanctum sacerdotis deportaverunt cadaver*) so beruht die Zahlenangabe wohl nur auf einer ungenauen Entlehnung aus der *Vita Bonifatii*. Benutzung der *Vita Bonifatii* in der *Vita Sturmi* ergibt sich auch aus der Stelle *V. Bon. Jaffé 3, 463 = V. Sturmi SS. 2, 372 „a quosa Fresonum arva“*, an gleicher Stelle auch gemeinsam *„sospes pervenit“*.

¹⁾ Es könnte hier höchstens noch der Einwand versucht werden, auch die Urkunde Dronke Nr. 14 vom 31. Juli 755 (II. kl. aug. anno III. Pippini) zu unserer Gruppe zu ziehen und darauf hinzuweisen, dass die Datierungen doch selbst ein Schwanken der Jahreszahl zeigen. Allein dem ist entgegen zu halten, dass sich für solches Vorgehen dann schwer sichere Grenzen ziehen liessen. Man könnte dann ebenso die Urkunden Dronke Nr. 20 (II. kl. aug. an. V.) Nr. 22 (V. kl. aug. a. VII.) und am Ende auch noch Nr. 35 (kl. aug. an. III. Karoli) heranziehen und die Vermutung aufstellen, dass die Gleichheit des Tagesdatums auch für gleichzeitige Ausstellung überhaupt zu sprechen scheine, also Verderbung der Jahreszahlen vorliege. Selbst für diesen Fall müsste man noch immer die versprengten und unter sich widersprechenden Urkunden nach der geschlossenen Gruppe einreihen, nicht umgekehrt. Aber ganz abgesehen davon, spricht die Beachtung der Zeugenreihen sehr entschieden dafür, unsere Urkundengruppe als unter sich einheitliches Ganze zu belassen und von den späteren Urkunden bestimmt zu scheiden. In III und IV decken sich 5 von 6 Zeugen, in V Aussteller und alle 4 Zeugen mit denen der übrigen Urkunden, während wir von den 8 Zeugen in Dronke Nr. 14 aus unserer Gruppe nur 3, von den 6 Zeugen in Dronke Nr. 20 nur einen nachzuweisen vermögen. Einzelne dieser Namen wie etwa Adalbert und Otakar (Aussteller und Zeuge in Dronke Nr. 14) kehren überdies bis in die 70er Jahre des 8. Jahrhunderts häufig wieder, so dass eben nur, wie bei unserer Gruppe, die Uebereinstimmung ganzer Reihen entscheiden kann.

Kapitel „de disceptatione viri dei cum Stephano papa“ umständlich über ein solches Zusammentreffen¹⁾. Zürnend lässt sie den Heiligen vor Stephan II. treten und ihm sein unkanonisches Vorgehen bei der Erhebung Chrodegangs von Metz zum Erzbischof vorhalten.²⁾ Das Einschreiten Pippins schlichtet den Streit, der bereits peinlich zu werden droht. Die Nachricht ist in dieser Form ganz unhaltbar und völlig preiszugeben³⁾. Hauck gab hier nur die so gut wie allgemeine Meinung wieder, wenn er den Bericht der Passio mit der Begründung zurückwies, dass sie Bonifatius dem Papste gegenüber eine Stellung einnehmen lässt, die seinen sonstigen, sicher genug bezeugten Anschauungen widerspricht. Nur darüber kann noch Zweifel bestehen, ob es sich hier um freie Fabelei handelt, oder ob sich hinter späterer Sagenbildung doch ein Schimmer von historischer Wahrheit birgt. Selbstverständlich könnte sich diese nicht auf die bekannte Tatsache beschränken, dass Stephan II. dem Bischof Chrodegang von Metz das Pallium verlieh, sondern es müsste sich erweisen lassen, dass diese Rangerhöhung Chrodegangs ihre Spitze gegen Bonifatius und seine Leute kehrte. Vermittelnd treten hier zwei Quellenstellen ein, ein Zusatz zur Vita Stephani: *Et dum in Francia est positus, Rodigango sanctissimo viro episcopo pallium tribuit et archiepiscopum ordinavit*⁴⁾ und viel wichtiger die den Ereignissen ziemlich gleichzeitige *Continuatio Bedae ad a. 754: Bonifatius qui et Vinfridus Francorum episcopus cum quinquaginta tribus martyrio coronatus est et pro eo Redgerus consecratur archiepiscopus a Stephano papa*⁵⁾. Beide Berichte sind zunächst bedeutsam für die

¹⁾ Jaffé 3, 477 f.

²⁾ Die Passio spricht irrig von seiner Bestellung zum Bischof (*Tunc quoque accidit, ut domnus apostolicus Rutgangum ordinaret Metensem episcopum*). Diese war bereits viel früher, etwa zu Beginn der 40er Jahre, erfolgt; vgl. Hauck KG. ² 1, 512.

³⁾ Soviel ich sehe, nimmt allein Pfahler, Die Bonifatianische Briefsammlung S. 107, den Streit in der hier berichteten Form als verbürgt an.

⁴⁾ Duchesne, *Liber pontificalis* 1, 456. vgl. S. 461 f. A. 63.

⁵⁾ H. Hahn, Die *Continuatio Bedae*, ihre vermutlichen Verfasser und die Einsiedler Balthere und Echa, *Forsch. z. deutsch. Gesch.* 20, 553—569, hier ist S. 556 auch die angezogene Stelle wieder abgedruckt. Hahn hat hier und in seinem späteren Buche „Bonifatius und Lull“ S. 251 f. weitaus am besten über die Frage der Erhebung Chrodegangs gehandelt und im wesentlichen bereits die Ansicht vorgetragen, zu der auch ich gelange.

Zeitfrage; die Palliumverleihung an Chrodegang schränkt sich nach der *Vita Stephani* auf wenige Monate und nach der *Continuatio Bedae* auf wenige Wochen des Jahres 754 ein. Notwendige Voraussetzung des letzteren Berichtes ist aber, dass Bonifatius am 5. Juni 754 starb, dass der Papst auf die Kunde von dem Ereignis mit der Erhebung Chrodegangs vorging¹⁾.

Viel wichtiger ist die kirchenpolitische Bedeutung der Berichte. In der Person des Bonifatius hatten sich verschiedene kirchliche Würden vereinigt. Er war vom Missionsbischof zum Missionserzbischof und päpstlichen Legaten für Deutschland emporgestiegen, und hatte schliesslich daneben Mainz als festen Bischofsitz erhalten. Die Versuche aber, eines der grossen rheinischen Bistümer, sei es Mainz oder Köln, zum dauernden Sitz eines Erzbistums für Austrasien und die angrenzenden germanischen Gebiete zu erheben, waren zunächst gescheitert. Den Ausbau und die Festigung der Hierarchie in Deutschland musste erst die Zukunft bringen. Es kann kaum ein Zweifel bestehen, dass Bonifatius, als er sich seinen Lieblingsschüler Lull zum Nachfolger erbat, diese Nachfolge nicht auf das Bistum Mainz beschränkt sehen, sondern auf sein gesamtes Wirkungsgebiet ausgedehnt wissen wollte²⁾. Pippin konnte allerdings nur für Mainz zusagen; das Pallium zu verleihen und zum Legaten zu ernennen, war Sache des Papstes. Bonifatius mochte aber hoffen, dass diese Führerrolle Mainz nicht mehr entrissen werden würde. Dieser Traum des Heiligen hat sich zunächst nicht erfüllt. Auch wenn von der ganzen Chrodegang-Frage nichts be-

¹⁾ Auf eine andere nicht unwichtige Zeitbestimmung wies bereits Oelsner S. 493 hin: Gregor der nach dem Martyrium des Bonifatius und Eoban als Abt des Utrechter Klosters die Leitung des Bistums und des Missionswerkes in Friesland übernahm, wurde in dieser Würde durch Pippin und Stefan II. bestallt (*Vita Gregorii abbatis Traiectensis auctore Liudgero*, SS. 15, 74—75: *post martyrium sancti magistri . . . ipse quoque beatus Gregorius a Stephano apostolicae sedis praesule ed ab illustri et religioso rege Pippino suscepit auctoritatem seminandi verbum dei in Fresonia*. Das stimmt doch am besten zu 754.

²⁾ So gefasst, geben die Worte in dem schon oben besprochenen Empfehlungsschreiben J. 84, 85, D. 93 „*ut filiolum meum et corepiscopum Lullum . . . in hoc ministerium populorum et ecclesiarum componere et constituere faciatis praedicatorem et doctorem presbiterorum et populorum*“ jedenfalls einen viel besseren Sinn, als wenn dabei nur an die Mainzer Diöcese gedacht war; ihre Bedeutung ist dann dieselbe, wie in J. 79, D. 86, wo die Lage Fuldas geschildert als „*in medio nationum praedicationis nostrae*“.

kannt wäre, wüssten wir, dass sich Lull auf Jahrzehnte hinaus mit der Stellung eines einfachen Bischofs von Mainz bescheiden musste. Die Nachricht über die Erhebung Chrodegangs, unmittelbar nach dem Tode des Bonifatius, lehrt uns aber, dass man die erzbischöfliche Würde über die ostfränkischen Gebiete nicht etwa zunächst ruhen liess, sondern sofort weiter verlieh, aber nicht an die dem Bonifatius, sondern an die dem päpstlichen und Königshof genehme Persönlichkeit. Auf den vorwiegend religiösen Pontifikat des Zacharias war der rein politische Stefans II. gefolgt. Der Kampf mit den Langobarden, Schaffung und Sicherung des Papstkönigtums, standen für ihn von Anfang an im Vordergrund. Wer ihm dabei half, war sein Mann, Pippin in erster Linie und unter der fränkischen Geistlichkeit die Höflinge, die hierbei Diplomatendienste leisteten, Chrodegang von Metz, der ihn zu Ende des Jahres 753 bei den letzten, keineswegs gefahrlosen Verhandlungen mit dem Langobardenkönig unterstützte und ihn nach ihrem Abbruch ins Frankenreich geleitete, Fulrad von St. Denis, der ihn im Winter 754 bewirtete und später als fränkischer Gesandter in Italien wirkte. Es ist, wie ich zu Beginn dieser Untersuchung ausführte, ganz unerweisbar, dass sich Bonifatius gegen den neuen Papst zurückhaltend oder gar ablehnend gezeigt hätte, wohl aber ist die Vermutung nicht zu kühn, dass der Politiker Stephan II. für die kirchlichen Organisations- und Missionspläne des Bonifatius kein Interesse übrig hatte¹⁾. Es ist kaum Zufall, dass wir wohl zwei Schreiben des Bonifatius an ihn, aber keine Antwort des Papstes an seinen Legaten besitzen. Bezeichnender Weise gedenkt gerade die officiöse fränkische Quelle, die uns die politischen und kriegerischen Vorgänge der Zeit haarklein schildert, die Fortsetzung Fredegars, des Unterganges des Bonifatius mit keinem Wort. Das höfische Interesse ging in jenen Tagen ganz in der hohen Politik auf und förderte nur jene, die wie Chrodegang ihr dienten. Lull erreichte die endgiltige Erhebung von Mainz zum

¹⁾ Diese Auffassung vertritt auch Mühlbacher in seiner Deutschen Geschichte unter den Karolingern S. 74: „Bonifaz . . . stand in den letzten Jahren Pippin ferner. Je unmittelbarer die Beziehungen zwischen dem fränkischen Hof und dem Papst wurden, desto mehr trat der ehemalige Vermittler zurück. Stefan II., ganz durch seinen Kampf gegen die Langobarden in Anspruch genommen, erwies dem grossen, nun unter Dach und Fach gebrachten Werk des greisen Missionärs kein Interesse“.

Erzbistum erst 782, nach den ersten mächtigen Erfolgen Karls d. Gr. Die teilweise Enttäuschung, die ihm 754 bereitet worden war, klingt in der Dichtung der Passio S. Bonifatii nach.

Zum Schlusse habe ich nur noch auf eine Frage einzugehen. Ueber die Friesenfahrt bringen die Vita Bonifatii und die Vita Sturmi im einzelnen abweichende Berichte, von denen es sich entscheiden muss, ob sie sich ergänzen oder widersprechen. Die Vita Bonifatii erzählt nur von einem einzigen Abschied des Heiligen von Mainz, dem ersten, mit den Zurüstungen zur Reise, und zugleich endgiltigen; erst als Leiche kehrte er wieder in seine Bischofsstadt zurück. Ueber die Frage, wo Bonifatius den Winter verbrachte, schweigt diese Quelle. Hier setzt die Vita Sturmi mit dem Bericht ein, den ich bereits oben S. 3 wörtlich abdruckte. Sie unterscheidet einen ersten Aufbruch nach Friesland, eine Rückkehr „ad suas in Germaniam ecclesias“ und eine Wiederaufnahme der Missionstätigkeit im folgenden Jahre, die mit dem Tode des Bonifatius endete.

Was ist unter den „suae in Germania ecclesiae“ zu verstehen, die er über Winter aufsuchte? Hauck denkt an Ueberwinterung in Mainz und findet gerade deshalb das Nichtzusammentreffen des Bonifatius mit Stephan II. unter allen Umständen auffällig, ob er nun 754 oder 755 starb¹⁾. Dann müsste dieses Zwischenstadium in der Vita Bonifatii geradezu aus Effekthascherei verschwiegen worden sein, um nicht die rührende Erzählung von dem einen grossen Abschied durch die Erwähnung einer ersten ungefährdeten Heimkehr und eines zweiten Abschiedes zu beeinträchtigen. Die Vita macht aber gerade an dieser Stelle so sehr den Eindruck ungekünstelter Wahrhaftigkeit, dass diese Erklärung nur im äussersten Falle zulässig schiene. Ausserdem aber ist es doch auffällig, dass sich Bonifatius nach erst mehrmonatlichem Wirken wieder soweit von seiner Operationsbasis entfernt haben sollte. Aus dieser Schwierigkeit gibt es einen Ausweg, der auch schon von anderen betreten worden ist²⁾. „Sua ecclesia“ war für das friesische Unternehmen vor allem Utrecht, und als „in Germania“ gelegen konnte es nach damaligen geographischen Begriffen so

¹⁾ KG. ² 1, 573 A. 5.

²⁾ So von Werner, Bonifacius, Leipzig 1875 S. 399.

gut bezeichnet werden wie Mainz¹⁾. Utrecht war, wie schon hervorgehoben, der naturgemässe Stützpunkt für die Friesenmission; da Willibrord früher hier Jahrzehnte lang gelebt hatte, musste es auch entsprechend wohnlich sein, und an Wintertätigkeit an Ort und Stelle konnte infolge der notwendigen Organisationsarbeit kein Mangel sein.

Mit dieser Erklärung schwindet aber auch die letzte Auffälligkeit im Verhalten des Bonifatius gegenüber dem Papst. Nachdem er, nach meiner Annahme im Juni 753, den Rhein abwärts gezogen war, hat er Friesland und das Rheindelta bis zu seinem Todestag überhaupt nicht mehr verlassen. Hier lebte er allein noch seinem Bekehrungswerke. Die Nachricht von der Anwesenheit des Papstes im Frankenreiche mag ihm hier, wenn überhaupt, so verspätet zugekommen sein, dass er an eine Unterbrechung seiner Tätigkeit und an eine Reise nach Westfrancien gar nicht denken konnte. Von einem absichtlichen Meiden oder Ausweichen, kann darnach gar keine Rede sein, während diese Auffälligkeit bei dem Ansatz der Friesenfahrt zu 754—55 allerdings in voller Schärfe hervortritt.

Damit glaube ich die Streitfrage über das Todesjahr des Bonifatius gelöst, die Mainzer Tradition als vereinsamt und unhaltbar erwiesen zu haben. Wer sie fürderhin noch der Fuldaer vorziehen wollte, der müsste alle entgegenstehenden annalistischen Zeugnisse bestreiten, die Datierung der Fuldaer Urkunden umwerfen, die wichtige Nachricht der *Continuatio Bedae* hinwegleugnen. Ich glaube nicht, dass dieser Versuch wieder unternommen werden wird.

¹⁾ Vgl. Vigener, *Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen* v. 10.—13. Jh. S. 119. Die römische Bedeutung von *Germania* war im 8. Jahrhundert jedenfalls noch lebendiger als später im 10.

